



Fachbereich Handel
Einzel- und Großhandel

Vereinte
Dienstleistungs-
Gewerkschaft

ver.di Bezirk Münsterland • Postfach 78 70 • 48042 Münster

Stadt Oelde
Der Bürgermeister
Rathausstiege 1
59299 Oelde

Fachdienst Ordnungswesen
Herr Boegel

Bezirk Münsterland
Geschäftsstelle Münster

Johann-Krane-Weg 16
48149 Münster

Telefon: 0251 - 93300-0

Telefax: 0251 - 9330044

Datum 14.03.2017

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen UJR

Tel.-Durchwahl 93300-12

Anhörung gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW Verkaufsoffene Sonntage Oelde

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Fischer,

mit Mail vom 03.03.2017, teilen Sie uns mit, dass Seitens der Stadt Oelde beabsichtigt ist, eine neue Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen zu beschließen.

Erlauben Sie uns im Vorfeld den Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, zu dem nach Artikel 140 GG zum Bestandteil unseres Grundgesetzes gewordenen Artikel 139 Weimarer Reichsverfassung (WRV).

Mit der Gewährleistung rhythmisch wiederkehrender Tage der Arbeitsruhe konkretisiert Artikel 139 WRV überdies das Sozialstaatsprinzip. Unter diesem Gesichtspunkt hat er weitergehende grundrechtliche Bezüge. Die Sonn- und Feiertagsgarantie fördert und schützt nicht nur die Ausübung der Religionsfreiheit. Die Arbeitsruhe dient darüber hinaus der physischen und psychischen Regeneration und damit der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG). Auch die Vereinigungsfreiheit lässt sich so effektiver wahrnehmen. Der Sonn- und Feiertagsgarantie kann schließlich ein besonderer Bezug zur Menschenwürde beigemessen werden, weil sie dem ökonomischen Nutzendenken eine Grenze zieht und dem Menschen um seiner selbst willen dient.

Die soziale Bedeutung des Sonn- und Feiertagsschutzes und mithin der generellen Arbeitsruhe im weltlichen Bereich resultiert wesentlich aus der -namentlich durch den Wochenrhythmus bedingten- synchronen Taktung des sozialen Lebens. Während die Arbeitszeit und Arbeitsschutzregelungen jeweils für den Einzelnen Schutzwirkung entfalten, ist der zeitliche Gleichklang einer für alle Bereiche regelmäßigen Arbeitsruhe ein grundlegendes Element für die Wahrnehmung der verschiedenen Formen sozialen Lebens.

Das betrifft vor allem die Familien, insbesondere jene, in denen es mehrere Berufstätige gibt, aber auch gesellschaftliche Verbände, namentlich die Vereine in den unterschiedlichen Sparten.

Bankverbindung:

IBAN:
DE71 5005 0000 0082 0014 54

BIC: HELADEF3333

Internetadressen:
www.muensterland.verdi.de

e-Mail:
bz.msl@verdi.de

Daneben ist im Auge zu behalten, dass die Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen auch für die Rahmenbedingungen des Wirkens der politischen Parteien, der Gewerkschaften und sonstiger Vereinigungen bedeutsam ist und sich weiter, freilich im Verbund mit einem gesamten „freien Wochenende“, auch auf die Möglichkeiten zur Abhaltung von Versammlungen auswirkt. Ihr kommt mithin auch erhebliche Bedeutung für die Gestaltung der Teilhabe im Alltag einer gelebten Demokratie zu.

Das grundsätzliche Verbot der Sonntagsarbeit auch im Handel ist nicht vom Himmel gefallen, sondern das Ergebnis eines langen Kampfes der Arbeiterbewegung. Erst Anfang 1919, nach der demokratischen Revolution in Deutschland, konnte ein grundsätzliches Verbot der Ladenöffnung in Deutschland mit der „Verordnung über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in Apotheken vom 5. Februar 1919“ durchgesetzt werden. Mit der Weimarer Reichsverfassung erlangte der Schutz der sonntäglichen Arbeitsruhe Verfassungsrang. An diesem Grundsatz halten wir als zuständige Gewerkschaft weiterhin fest.

Nun ist nach § 6 Abs. 4 des LÖG für das Land Nordrhein-Westfalen (LÖG NRW), das am 18.05.2013 in Kraft getreten ist, die Höchstgrenze der jährlichen verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage je Kommune/Stadt begrenzt worden.

Für die Stadt Oelde werden 4 verkaufsoffene Sonntage beantragt. Im Einzelnen sind dies:

- am 02.04.2017 zum Stadtfest**
- am 02.04.2017 zur Gewerbeschau an der A2**
- am 10.09.2017 zum Stromberger Pflaumenmarkt**
- am 12.11.2017 zum Stromberger Markt unter dem Paulusturm**

Unter Berücksichtigung der mündlichen Erörterung vom 03.03.2017 und der uns vorliegenden Unterlagen zum, 02.04.2017 zum Stadtfest, zum 10.09.2017 zum Stromberger Pflaumenmarkt, sowie am 12.11.2017 zum Stromberger Markt unter dem Paulusturm, sowie der aktuellen Rechtslage, sehen wir Voraussetzungen für diese 3 beabsichtigten verkaufsoffenen Sonntage insoweit als erfüllt an.

Für die beantragte Sonntagsöffnung anlässlich der Gewerbeschau/Kirmes [Gewerbegebiet an der A2] sehen wir die Voraussetzungen gemäß aktueller Rechtsprechung, als nicht erfüllt an und lehnen diese daher ab. Das betrifft insbesondere den Anlassbezug und das Verhältnis Verkaufsfläche zur Veranstaltungsfläche. Dies wurde nach einer Ortsbesichtigung in der vorletzten Woche noch einmal deutlich.

Ich hoffe auf ihr Verständnis und bedanke mich auf diesem Weg noch einmal ausdrücklich für die konstruktiven Gespräche im Vorfeld.

Mit freundlichen Grüßen
ver.di Bezirk Münsterland
Fachbereich 12 – Handel



Ursula Jacob-Reisinger
-Gewerkschaftssekretärin-